

**Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 46 „Bahnüberführung Rheydter Straße“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 06.09.2022**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.09.2022 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 46 „Bahnüberführung Rheydter Straße“ – Ortsteil Stadtmitte im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, blau schraffierten Bereich.

**§ 2  
Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

**§ 3  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich die 1. vereinfachte Änderung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 46 „Bahnüberführung Rheydter Straße“ – Ortsteil Stadtmitte in Kraft tritt, spätestens jedoch zum 17.09.2024. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 2 BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 06.09.2022

  
Klaus Krützen  
Bürgermeister